

12.11.93

24.11.93

EU - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten

KOM(93) 505 endg.; Ratsdok. 9696/93

831/93

KEP-AE-Nr.: 933202

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 12. November 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1993 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 380/92 = AE-Nr. 921546

BEGRÜNDUNG

Dies ist die zweite Reihe von Vorschlägen in der Serie der vorrangigen Listen von Pflanzenschutzmitteln, die bisher noch nicht im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln erfaßt wurden. Diese Vorschläge ergeben sich aus der zweiten Liste. Durch die Annahme dieses Vorschlags würde der innergemeinschaftliche Handel mit von diesen Maßnahmen betroffenen Agrarerzeugnissen erleichtert. Außerdem könnte ein hoher Stand des Verbraucherschutzes gewährleistet werden.

Die Vorschläge bezwecken eine Änderung von Anhang 2 der Ratsrichtlinie 90/642/EWG, zuletzt geändert durch die Ratsrichtlinien 93/58/EWG, und der Ratsrichtlinien 86/362/EWG sowie 86/363/EWG, zuletzt geändert durch die Ratsrichtlinie 93/57/EWG. Bei Verabschiedung der Rahmenrichtlinien sah der Rat eine Änderung seiner Richtlinien vor, damit schrittweise die Listen der Schädlingsbekämpfungsmittel und ihrer Höchstrückstandswerte festgelegt werden. Diese Vorschläge betreffen allein die Gemeinschaft. Damit die jeweiligen landwirtschaftlichen Erzeugnisse frei gehandelt werden können und der Schutz der Verbrauchergesundheit gewährleistet wird, muß eine Regelung angewandt werden, die einheitliche Höchstwerte betrifft.

Mit diesen Vorschlägen werden außerdem folgende Ziele angewandt:
Festlegung von gemeinschaftlichen Höchstrückstandswerten für 12 wichtige Schädlingsbekämpfungsmittel, die Rückstände in Lebensmitteln hinterlassen können und bisher noch nicht durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften abgedeckt wurden. Wie für die erste Liste, so ist für die Gewinnung von Daten über bestimmte Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auch hier eine Frist von vier Jahren vorgesehen, sofern die bestehenden Daten nach heutigen Maßstäben als unzureichend angesehen werden.

Diese Vorschläge werden keine oder nur geringe Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen haben.

Diese Vorschläge haben keine Auswirkung auf den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

831/93

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG
und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten
an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf
und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/57/EWG, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/57/EWG⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission wurde im Zusammenhang mit den Ratsrichtlinie 86/362/EWG und 86/363/EWG beauftragt, die Liste der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie ihrer Höchstwerte zur Billigung durch den Rat zu erstellen;

Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Schutz der Volksgesundheit und an die Landwirtschaft ist es nunmehr wünschenswert, Anhang II der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG zu ändern und bei Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs um Bestimmungen über die Rückstände folgender Pflanzenschutzmittel zu ergänzen: Daminozid, Lambdacyhalothrin, Ethephon, Propiconazol, Carbofuran, Carbosulfan, Benfuracarb, Furathiocarb, Cyfluthrin, Metalaxyl, Benalaxyl, Fenarimol.

Allerdings sind die verfügbaren Daten für bestimmte Kombinationen aus Pflanzenschutzmitteln und Getreide bzw. Lebensmitteln tierischen Ursprungs unzureichend. Zur Gewinnung dieser Daten ist ein bestimmter Zeitraum erforderlich, der vier Jahre nicht überschreiten darf. Daher sollten Höchstgehalte auf der Grundlage dieser Daten spätestens bis zum 1. Januar 1999 festgelegt werden. Werden keine zufriedenstellenden Daten gewonnen, so sind die Gehalte auf der Grundlage angemessener Bestimmungsgrenzen festzulegen.

(1) ABl. Nr. L 221 vom 07.08.1986, S. 37

(2) ABl. Nr. L 221 vom 07.08.1986, S. 43

(3) ABl. Nr. L 211 vom 23.08.1993, S. 1

Damit die Aufnahme der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln durch die Nahrung besser eingeschätzt werden kann, sollten wenn möglich gleichzeitig Höchstrückstandsgehalte für einzelne Pflanzenschutzmittel in den Hauptbestandteilen der Nahrung festgelegt werden. Diese Gehalte entsprechen der Pflanzenschutzmittelmenge, die für eine angemessene Bekämpfung mindestens verwendet werden muß, wobei das Mittel so anzuwenden ist, daß die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch annehmbar ist.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Höchstrückstandsgehalte sind im Rahmen der Neubeurteilung von Wirkstoffen nach dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁴⁾(4) zu prüfen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(4) ABI. Nr. L 230 vom 19.08.1991, S. 1

Artikel 1

Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG wird um folgende Rückstände von Pflanzenschutzmitteln ergänzt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg (ppm)
42. CYFLUTHRIN	0,05* : Mais 0,02* : anderes Getreide
43. METALAXYL	0,05*
44. BENALAXYL	0,05*
45. FENARIMOL	(a) : Weizen, Gerste 0,02* : anderes Getreide
46. PROPICONAZOL	0,05*
47. DAMINOZID (Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin berechnet als Daminozid)	0,02*
48. LAMBDACYHALOTHRIN	0,05 : Gerste 0,02* : anderes Getreide
49. ETHEPHON	0,05 : Weizen, Gerste, Roggen und Triticale 0,05* : anderes Getreide
50. CARBOFURAN (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	(c) : Reis und Hafer 0,1* : anderes Getreide
51. CARBOSULFAN (Summe aus Carbosulfan und Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	0,05*
52. BENFUROCARB (Summe aus Benfuracarb und Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	(b) : Mais 0,05* : anderes Getreide
53. FURATHIOCARB (Summe aus Furathlocarb und Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	0,05*

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(a) (b) (c): Werden bis zum 1. Januar 1999 keine Höchstgehalte angenommen, so gelten folgende Werte:

(a) 0,02*

(b) 0,05*

(c) 0,1*

Artikel 2

1. Anhang II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG wird um folgende Rückstände von Pflanzenschutzmitteln ergänzt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Beim Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlacht- nebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602 (1) (4)	Für Roh- und Vollmilch von Kühen aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (2) (4)	Bei Frischel ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 (3) (4)
15. CYFLUTHRIN	0,05	0,02*	0,02*
16. LAMBDA-CYHALOTHRIN	0,5	0,05	0,02*

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

- (1) Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens je 0,01 mg/kg.
- (2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung eine Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrund legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt. Für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 von Anhang I
- mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetz Höchstgehalts;
 - mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt Höchstgehalt des 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.
- (3) Für Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem beträgt der Höchstgehalt des Zehnfache des für Frischel festgesetzten Höchstgehalts.
- (4) In den Fällen, in denen eine untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben ist, finden die Fußnoten (1), (2) und (3) keine Anwend

2. Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG wird um folgende Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, ergänzt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch, einschließlich Fett, Fleischzubereitungen, Schlachtaberzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Für Milch und Milcherzeugnisse, Käsen, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Bei Frischmilch ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
17. FENARIMOL	Ex 02.08 (a) Leber und Niere 0,02* andere Erzeugnisse	0,02*	0,02*
18. METALAXYL	0,05*	0,05*	0,05*
19. BENALAXYL	0,05*	0,05*	0,05*
20. DAMINOZID (Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrozin berechnet als Daminozid)	0,05*	0,05*	0,05*
21. ETHEPHON	0,05*	0,05*	0,05*
22. PROPICONAZOL	Ex 02.06 0,1 Rinderleber 0,05* andere Erzeugnisse	0,01*	0,05*
23. CARBOFURAN (Summe aus Carbofuran und 3-Hydroxy- carbofuran)	0,1*	0,1*	0,1*
24. CARBOSULFAN (Summe aus Carbosulfan, und Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	0,05*	0,05*	0,05*
25. BENFUROCARB (Summe aus Benfurocarb und Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	0,05*	0,05*	0,05*
26. FURATHIOCARB (Summe aus Furathiocarb und Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	0,05*	0,05*	0,05*

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(a) Werden bis 1. Januar 1999 keine Höchstgehalte angenommen, so gilt folgender Wert: 0,02*.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1994 nachzukommen.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 90/642/EWG ⁽¹⁾ über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie einer Liste von Höchstgehalten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/58/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission wurde im Zusammenhang mit der Ratsrichtlinie 90/642/EWG beauftragt, die Liste der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie ihrer Höchstwerte zur Billigung durch den Rat zu erstellen;

Als Folge der landwirtschaftlichen Praxis können Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs mit Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln belastet sein. Bei der Festsetzung von Höchstgehalten an solchen Rückständen muß den einschlägigen Daten über zugelassene Verwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und kontrollierte Versuche Rechnung getragen werden. Allerdings reichen die verfügbaren Daten nach heutigen Maßstäben oft nicht aus, um Höchstgehalte festsetzen zu können.

(1) ABL. Nr. L 350 vom 14.12.1990, S. 71

(2) ABL. Nr. L 211 vom 23.08.1993, S. 6.

Damit die tägliche Aufnahme von Rückständen von Schädlingsbekämpfungs- bzw. Pflanzenschutzmitteln über die Nahrung besser beurteilt werden kann, sollten sicherheitshalber Höchstgehalte zugleich auch für einzelne Schädlingsbekämpfungsmittel in allen wichtigen Grundbestandteilen der Nahrung festgesetzt werden. Diese Höchstgehalte entsprechen der zur effizienten Bekämpfung erforderlichen Mindestaufwandmenge, die so ausgebracht wird, daß die anfallenden Rückstände möglichst gering ausfallen und toxikologisch annehmbar sind.

Für Rückstände folgender Schädlingsbekämpfungsmittel in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs müssen jetzt Höchstgehalte festgesetzt werden: Daminozid, Lambda-Cyhalothrin, Propiconazol, Carbofuran, Carbosulfan, Benfurocarb, Furathiocarb, Cyfluthrin, Metalaxyl, Benalaxyl und Fenarimol. Mangels unzureichender Daten ist es jedoch nicht möglich, Rückstandshöchstgehalte für alle Rückstands-Produkt-Kombinationen festzusetzen.

Für den Fall unzureichender Daten soll eine Frist zugestanden werden, um diese Daten zu erheben. Eine Frist von höchstens vier Jahren scheint für diesen Zweck angemessen. Auf der Grundlage dieser Daten sollten dann bis spätestens 30. Juni 1999 Höchstgehalte festgelegt werden. Liegen ausreichende Daten bis dahin nicht vor, so gilt die Nachweisgrenze als Höchstgehalt.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Rückstandshöchstgehalte sollen im Rahmen einer Neubewertung der Wirkstoffe überarbeitet werden, wie sie im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 ⁽³⁾ das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen ist -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 90/642/EEC wird wie folgt geändert:

1. Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird um die Rückstandshöchstgehalte an folgenden Schädlingsbekämpfungsmitteln ergänzt:

(3) OJ No L 230, 19.08.1991, p. 1.

Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	DAMINOZID (Summe Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, ausgedrückt als Da- minozid)	LAMBDA-CYHALOTHRIN		PROPICONAZOL	
1. Früchte, frisch oder getrocknet oder ungeschält, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker: Schalenfrüchte					
(i) ZITRUSFRÜCHTE Pampelmusen Zitronen Limonen Mandarinen (einschl. Klementinen und ähnliche Hybriden) Orangen Pawloas Sonstige	0,02*	(A)		0,05*	
(ii) SCHALENFRÜCHTE (Mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Eßkastanien Häkenüsse Haselnüsse Makadamia Pekannüsse Pistazienkerne Pistazienkerne Walnüsse Sonstige	0,05*	0,05*		0,05*	
(iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige	0,02*	0,1		0,05*	
(iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pflaumen (einschl. Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige	0,02*	0,2 0,2 0,1		0,2 (B) 0,2 (B) 0,05*	
(v) BEEREN UND KLEINOBST (a) <u>Tafel- und Keller-</u> <u>trauben</u> Tafeltrauben Kellertrauben (b) <u>Erdbeeren</u> <u>(ohne Wildfrüchte)</u> (c) <u>Strauchbeeranbau</u> <u>(ohne Wildfrüchte)</u> Brombeeren Taubereen Ligustrum Himbeeren Sonstige	0,02*	0,2 (A) 0,02*		0,5 0,05* 0,05*	

Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	DAMINOZID (Summe Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, ausgedrückt als Da- minozid)	LAMBDA-CYHALOTHRIN		PROPICONAZOL	
(d) Sonstige Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte) Heidelbeeren (Früchte der Art Vaccinium myrtillus) Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren Sonstige (e) Wildbeeren und Wildfrüchte		0.1 0.1 0,02*			0,05*
(vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven (Tafeloliven) Oliven (Kaltoliven) Passionsfrüchte Ananas Passionsfrüchte Sonstige	0,02*	0,02*		0,05* 0.1 0,05*	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet					
(I) WURZEL- UND KNOLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten und Möhren Knolessellerie Miseretlich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzeln Radieschen Schwarzwurzeln Bataten Kohlrüben Spieserüben Yam Sonstige	0,02*	0,02*		0,05*	
(II) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Zwiebeln Schohlotten Frühlingszwiebeln Sonstige	0,02*	(A) 0,02*		0,05*	

Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	DAMINOZID (Summe Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, ausgedrückt als Da- minozid)	LAMBDA-CYHALOTHRIN		PROPOCONAZOL	
(III) FRUCHTGEMÜSE	0,02*	(A)		(B)	
(a) Solanaceae Tomaten Paprika Auberginen Sonstige				0,05*	
(b) Cucurbitaceae mit genießbarer Schale Gurken Gewürzgurken Zucchini Sonstige		0,1		(B)	
(c) Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige		(A)		(B)	
(d) Zuckermais		0,02*		0,05*	
(IV) KÖHLGEMÜSE	0,02*	(A)		0,05*	
(a) Blumenkohl Broccoli Blumenkohl Sonstige					
(b) Kopfkohl Rosenkohl Kopfkohl Sonstige		0,05 0,2 0,02*			
(c) Blattkohl Chinakohl Grünkohl Sonstige		(A)			
(d) Kohlrabi		(A)			
(V) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,02*			0,05*	
(a) Salat u. ä. Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien Sonstige		1			
(b) Spinat u. ä. Mangold		(A)			
(c) Brunnenkresse		0,02*			
(d) Chicoree		(A)			
(e) Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige		1			

Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	DAMINOZID (Summe Diminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, ausgedrückt als Do- minozid)	LAMBDA-CYHALOTHRIN		PROPICONAZOL	
(vi) HILFSGEMÜSE (frisch) Bohnen (mit Schoten) Bohnen (ohne Schoten) Erbsen (mit Schoten) Erbsen (ohne Schoten) Sonstige	0,02*	0,2 (A) 0,02*		0,05*	
(vii) STENGELGEMÜSE Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige	0,02*	0,02* (A)		(B) (B) 0,05*	
(viii) FUNGI a) Zuchtpilze b) wildwachsende Pilze	0,02*	(A) 0,02*		0,05*	
3. HILFSFRÜCHTE Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,02*	0,02*		0,05*	
4. ÖLSAATEN Leinsamen Erbsen Mohnsam Sesam Sonnenblumenkerne (mit Schale) Sonnenblumenkerne (ohne Schale) Rapsamen Sojasamen Senf Baumollensamen Sonstige	0,05*	0,02*		(B) 0,05*	
5. KARTOFFELN Frühe und gelagerte Kartoffeln	0,02*	0,02*		0,05*	
6. TEE (Schwarzer Tee aus den Blättern von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1*	1		0,1*	
7. HOPFEN (getrocknet) einschl. Hopfenpellets und nichtkonzentriertes Hopfenpulver	0,1*	10		0,1*	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	CARBOFURAN (Summe Carbofuran und 1-Hydroxycarbofuran)	CARBOSULFAN (Summe Carbosulfan und Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	BENFLURICARB (Summe Benflurcarb und Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	FURATHIACARB (Summe Furathiocarb und Carbofuran und 3-Hydroxycarbofuran)	
1. Früchte, frisch oder getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker: Schalenfrüchte					
(i) ZITRUSFRÜCHTE Pampelmusen Zitronen Limonen Mandarinen (einschl. Clementinen und ähnliche Hybriden) Orangen Pomelos Sonstige	(C)	(B)	(B)	0,05*	
(ii) SCHALENFRÜCHTE (Mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Efkastanien Kokosnüsse Haselnüsse Makadamia Pekannüsse Pinienkerne Pistazienkerne Walnüsse Sonstige	(C)	0,05*	(B)	0,05*	
(iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige	(C)	(B)	0,05*	0,05*	
(iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pflirsche (einschl. Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige	(C)	(B)	0,05*	0,05*	
(v) BEEREN UND KLEINOBST (a) <u>Tafel- und Keltertrauben</u> Tafeltrauben Keltertrauben (b) <u>Erdbeeren</u> (ohne Wildfrüchte) (c) <u>Strauchbeerenobst</u> (ohne Wildfrüchte) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	0,1*	0,05*	0,05*	0,05*	

Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	CARBOFURAN (Summe Carbofuran und 1-Hydroxycarbofuran	CARBOSULFAN (Summe Carbosulfan und Carbofuran und 3-Hy- droxycarbofuran	BENFUROCARB Summe Benfuracarb und Carbofuran und 3-Hy- droxycarbofuran	FURATHIACARB Summe Furathiocarb und Carbofuran und 3-Hydroxycarbo- furan	
(d) <u>Sonstige Kleinfrüchte</u> und Beeren (ohne <u>Wildfrüchte</u>) Heidelbeeren (Früchte der Art Vaccinium myrtillus) Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren Sonstige	0,1*				
(e) <u>Wildbeeren und</u> <u>Wildfrüchte</u>	0,1*				
(vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven (Tafeloliven) Oliven (Kalteroliven) Passionsfrüchte Ananas Passionsfrüchte Sonstige	0,1*	0,01*	0,05*		
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet					
(i) WURZEL- UND KNOLLENGEMISE Rote Rüben Karotten und Möhren Knollensellerie Marrrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzeln Radieschen Schwartzwurzeln Bokaten Kohlrüben Speiserüben Yam Sonstige	0,3 0,3 0,5 (C) (C) 0,1*	0,1 0,1 (B) (B) 0,05*	0,05*	0,05*	
(ii) ZWIEBELGEMISE Knoblauch Zwiebeln Schalotten Frühlingzwiebeln Sonstige	0,3 0,3 0,3 0,1*	 (B) 0,05*	0,05*	0,05*	

Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	CARBOFURAN (Summe Carbofuran und 1-Hydroxycarbofuran)	CARBOSULFAN (Summe Carbosulfan und Carbofuran und 3-Hy- droxycarbofuran)	BENFLUROCARB Summe Benflurocarb und Carbofuran und 3-Hy- droxycarbofuran	FURATHIOCARB Summe Furathiocarb und Carbofuran und 3-Hydroxycarbo- furan	
(III) FRUCHTGEMÜSE	0,1*				
(a) <u>Solanaceae</u> Tomaten Paprika Auberginen Sonstige		0,05*	0,05*	0,05*	
(b) <u>Cucurbitaceae mit genießbarer Schale</u> Gurken Gewürzgurken Zucchini Sonstige	0,1*	0,05*	0,05*	0,05*	
(c) <u>Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale</u> Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige	(C)	(B)	(B)	(B)	
(d) <u>Zuckermais</u>	0,1* (C)	0,05*	0,05*	0,05* 0,05*	
(IV) KHLGEMÜSE					
(a) <u>Blumenkohl</u> Broccoli Blumenkohl Sonstige	0,2	(B)	(B)	0,01	
(b) <u>Kopfkohl</u> Rosenkohl Kopfkohl Sonstige	(C)	(B)	(B)	(B)	
(c) <u>Blattkohl</u> Chinakohl Grünkohl Sonstige	(C)	(B)	0,05*	0,05*	
(d) <u>Kohlrabi</u>	0,2	(B)	0,05*	0,05*	
(V) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,1*	0,05* 1	0,05*	0,05*	
(a) <u>Salate u. d.</u> Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien Sonstige					
(b) <u>Spinat u. d.</u> Mangold					
(c) <u>Bruttenkresse</u>					
(d) <u>Chilopras</u>					
(e) <u>Kräuter</u> Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige					

Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	CARBOFURAN (Summe Carbofuran und 1-Hydroxycarbofuran)	CARBOSULFAN (Summe Carbosulfan und Carbofuran und 3-Hy- droxycarbofuran)	BENFURACARB Summe Benfuracarb und Carbofuran und 3-Hy- droxycarbofuran	FURATHIACARB Summe Furathiocarb und Carbofuran und 3-Hydroxycarbo- furan	
(vi) HULSENGEMISE (frisch) Bohnen (mit Schoten) Bohnen (ohne Schoten) Erbsen (mit Schoten) Erbsen (ohne Schoten) Sonstige	0,1*	0,05*	0,05*	0,05*	
(vii) STENGELGEMISE Spargel Kardunen Stängelsellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige	(C) 0,1*	(B) 0,05*	0,05* 	 0,05*	
(viii) PILZE a) Zuchtpilze b) wildwachsende Pilze	0,1*	0,05*	0,05*	0,05*	
3. HULSENFRUCHTE Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,1*	0,05*	0,05*	0,05*	
4. ELSAATEN Leinsamen Erbsen Bohnen Sesam Sonnenblumenkerne (mit Schale) Sonnenblumenkerne (ohne Schale) Raps Sojabohnen Senf Baumklee Sonstige	(C) (C) (C) (C) (C) (C) (C) 0,01*	 (B) (B) (B) (B) 0,05*	 (B) (B) (B) 0,05*	 (B) (B) 0,05*	
5. KARTOFFELN Frühe und gelagerte Kartoffeln	(C)	0,05*	0,05*	0,05*	
6. TEE (Schwarzer Tee aus den Blättern von <i>Camellia sinensis</i>)	0,2*	0,1*	0,1*	0,1*	
7. HOPFEN (getrocknet) einschli. Hopfenpellets und nichtkonzentriertes Hopfenpulver	10	(B)	5	5	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	CYFLUTHRIN (Summe der Isomere)	METALAXYL	BANLAXYL	FENARIMOL	
1. Früchte, frisch oder getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker: Schalenfrüchte					
(I) ZITRUSFRÜCHTE Pampelmusen Zitronen Limonen Mandarinen (einschl. Klementinen und ähnliche Hybriden) Orangen Pomelos Sonstige	0,02*	(B)		0,02*	
(II) SCHALENFRÜCHTE (Mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Eskantarien Nokanüsse Haseinüsse Makadonien Pekannüsse Pinienkerne Pistazienkerne Walnüsse Sonstige	0,02*	0,05*	0,05*	0,05*	
(III) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige	0,02*	0,1	0,05*	0,05*	
(IV) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pflaumen (einschl. Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige	0,2 0,2 (A)	0,05*	0,05*	(A) 0,2 (B)	
(V) BEEREN UND KLEINOBST (a) <u>Tafel- und Kelter-</u> <u>trauben</u> Tafeltrauben Keltertrauben (b) <u>Erdbeeren</u> <u>(ohne Wildfrüchte)</u> (c) <u>Strauchbeerenobst</u> <u>(ohne Wildfrüchte)</u> Brombeeren Taubbeeren Ligusterbeeren Himbeeren Sonstige	0,3 (A) 0,02*	2 0,5 (B)	0,2 0,05* 0,05*	0,3 0,3	(A) 0,02*

	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	CYFLUTHRIN (Summe der Isomere)	METALAXYL	BANLAXYL	FENARIMOL	
(d) Sonstige Kleinfrüchte und Beeren (ohne <u>Wildfrüchte</u>)		0,05*	0,05*		
H Heidelbeeren (Früchte der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>)					
P Preiselbeeren					
J Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße)	(A)			1	
S Stachelbeeren	(A)			1	
Sonstige	0,02*			0,02*	
(e) Wildbeeren und <u>Wildfrüchte</u>	0,02*	0,05*	0,05*	0,02*	
(vi) SONSTIGE FRÜCHTE	0,02*		0,05*	0,02*	
A Avocados					
B Bananen		(B)			
D Datteln					
F Feigen					
K Kiwis					
K Kumpquats					
L Litchis					
M Mangos					
O Oliven (Tafeloliven)					
O Oliven (Kalteroliven)					
P Passionsfrüchte					
A Ananas					
P Passionsfrüchte					
Sonstige		0,05*			
Z. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet					
(I) WURZEL- UND KNOLLENGEMISE	0,02*			0,02*	
R Rote Rüben					
K Karotten und Möhren		0,1			
K Knollensellerie					
M Meerrettich					
T Topinambur					
P Pastinaken		0,1			
P Petersilienwurzeln					
R Radieschen					
S Schwarzwurzeln			(B)		
B Bataten					
K Kohlrüben					
S Spelerüben					
Y Yam					
Sonstige		0,05*	0,05*		
(II) ZWIEBELGEMISE	0,02*	(B)		0,02*	
K Knoblauch					
Z Zwiebeln			0,2		
S Schalotten					
F Frühlingszwiebeln					
Sonstige			0,05*		

Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	CYFLUTHRIN (Summe der Isomere)	METALAXYL	BANILAXYL	FENARIMOL	
(iii) <u>FRUCHTGEWÜCHE</u>					
(a) <u>Solanaceae</u>				(A)	
Tomaten	0,05	(B)	0,2		
Paprika	(A)	(A)	0,2		
Auberginen					
Sonstige	0,02*	0,05*	0,05*		
(b) <u>Cucurbitaceae mit genießbarer Schale</u>	(A)	(B)	0,05*	(A)	
Gurken					
Gewürzgurken					
Zucchini					
Sonstige					
(c) <u>Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale</u>	0,02*	0,05*		(A)	
Melonen					
Kürbisse			(B)		
Wassermelonen			0,05*		
Sonstige			0,05*		
(d) <u>Zuckermelone</u>	0,02*	0,05*	0,05*	0,02*	
(iv) <u>KHLENGEWÜCHE</u>			0,05*	0,02*	
(a) <u>Blumenkohl</u>		(B)			
Brokkoli	(A)				
Blumenkohl	0,05				
Sonstige	0,02*				
(b) <u>Kopfkohl</u>	0,2				
Rotkohl		(B)			
Kopfkohl		1			
Sonstige					
(c) <u>Blattkohl</u>	(A)				
Chinakohl		(B)			
Grünkohl					
Sonstige		0,05*			
(d) <u>Kohlrabi</u>	0,02*	0,05*			
(v) <u>BLATTGEWÜCHE UND FRISCHE KRÄUTER</u>				0,02*	
(a) <u>Salate u. ö.</u>	0,5	(B)			
Kresse					
Feldsalat					
Kopfsalat			(B)		
Endivien					
Sonstige			0,05*		
(b) <u>Spinat u. ö.</u>	0,02*	(B)	0,05*		
Mangold					
(c) <u>Brunnenkresse</u>	0,02*	(B)	0,05*		
(d) <u>Chicoree</u>	0,02*	(B)	0,05*		
(e) <u>Kräuter</u>	0,02*	(B)	0,05*		
Kerbel					
Schnittlauch					
Petersilie					
Sellerieblätter					
Sonstige					

Gruppen und Beispiele von Einzel- erzeugnissen, für die die Höchst- gehalte an Rückständen gelten	Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)				
	CYFLUTHRIN (Summe der Isomere)	METALAXYL	BANILAXYL	FENARIMOL	
(vi) HULSENGEMISE (frisch) Bohnen (mit Schoten) Bohnen (ohne Schoten) Erbsen (mit Schoten) Erbsen (ohne Schoten) Sonstige	0,05	(B)	0,05*	(A)	
(vii) STENGELGEMISE Spargel Kardunen Stangenellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige	(A)	(B)	0,05*	(A)	
(viii) FUNGI a) Zuchtpilze b) wildwachsende Pilze	0,02*	0,05*	0,05*	0,02*	
3. HULSENFUCHSIE Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,02*	0,05*	0,05*	0,02*	
4. ÖLSAATEN Leinsamen Erbsen Mohnsam Sesam Sonnenblumenkerne (mit Schale) Sonnenblumenkerne (ohne Schale) Rapsamen Sojasamen Senf Baumollsaaten Sonstige	0,05	(B)	(B)	0,02*	
5. KARTOFFELN Frühe und gelagerte Kartoffeln	0,02*	0,05*	0,05*	0,02*	
6. TEE (Schwarzer Tee aus den Blättern von <i>Camellia sinensis</i>)	(C)	0,1*	0,1*	0,05*	
7. HOPFEN (getrocknet) einschl. Hopfenpellets und nichtkonzen- triertes Hopfenpulver	20	10	0,1*	5	

* Wert entspricht der Nachweisgrenze

P Nacherntebehandlung

(A), (B) und (C) Sind bis 30. Juni 1997 keine Werte festgelegt, so gelten folgende Werte:

(A) 0,02*

(B) 0,05*

(C) 0,1*

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1994 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

17.12.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten

KOM(93) 505 endg.; Ratsdok. 9696/93

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß es der Bundesregierung in den Beratungen auf EG-Ebene offensichtlich nicht gelungen ist, Höchstmengenheraufsetzungen gegenüber dem deutschen Recht in mehreren wichtigen Bereichen zu verhindern. Es wird insoweit auf den Beschluß des Bundesrates vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 380/92 (Beschluß) - verwiesen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung mit Nachdruck, insbesondere bei dem Pyrethroid Lambdacyhalothrin auf Höchstmengen in Salaten, Kräutern und Tees zu drängen, die den bisherigen deutschen Rückstandshöchstmengen entsprechen.
Eine Erhöhung dieser Höchstmengen um den Faktor 50 kann aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht akzeptiert werden.
3. Weiterhin bittet er die Bundesregierung, bei den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union darauf hinzuwirken, daß die in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG angegebenen Höchstmengen für Carbofuran, Carbosulfan, Benalaxyl und Fenarimol an die Werte der deutschen Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung angepaßt werden oder daß dies bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt wird.

4. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in die EG-Richtlinie keine Rückstandshöchstmengen für die Pflanzenschutzmittel und ihre Kombinationspräparate aufgenommen werden, für die keine oder nur unzureichende Daten zur Toxikologie und Ökotoxikologie vorliegen.